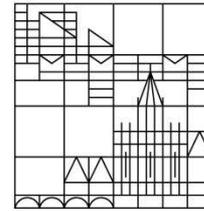


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 15/2019

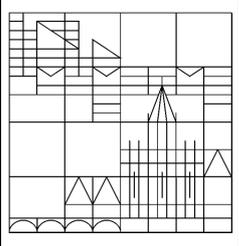
**Neufassung der Satzung der Universität
Konstanz für das hochschuleigene
Auswahlverfahren für die Zulassung
zum Master-Studiengang
Wirtschaftspädagogik**

Vom 21. März 2019

Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

vom 21. März 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 und 6 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2019 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik beschlossen:

	<p>„UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik</p>	<p>MA 25.6</p>
--	--	-----------------------

(in der Fassung vom 21. März 2019)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik / Business and Economics Education (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik / Business and Economics Education können unterschiedliche Studienprofile durch die Festlegung auf ein Wahlpflichtfach studiert werden (vgl. § 2 sowie Anhänge der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik). Das Studienprofil muss bei der Bewerbung angegeben werden.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und -anfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 30. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist) und die Bezeichnung des gewählten Studienprofils enthalten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind:
 - a) ein Abschluss in mindestens einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit mindestens der Note „3,0“ an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
 - b) mindestens 17 ECTS-Credits in einem erziehungswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengebiet (darunter mindestens 3 ECTS-Credits aus unterrichtspraktischen Studien),
 - c) mindestens 16 ECTS-Credits in einem bei der Bewerbung anzugebenden Wahlpflichtfach (entfällt bei der Wahl des Wahlpflichtfachs Wirtschaft),
 - d) ein mindestens vierwöchiges Schulpraktikum,
 - e) für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: ausreichende Deutschkenntnisse (vgl. § 4 Abs. 2 g).
- (2) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 mittels der von der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen vorläufigen Gesamtnote nachzuweisen. Stellt die betreffende Hochschule keine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote aus, ist der Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen erforderlich. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche Nachweise zu spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 3 Abs. 1 b und c sowie zum Schulpraktikum gem. § 3 Abs. 1 d können von erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht oder im Rahmen einer Nachqualifizierung innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden. Die Nachqualifizierung richtet sich nach dem Studienplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz.
- (4) Über die jeweilige Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik. Prüfungs- und Studienleistungen in einem erziehungswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengebiet gem. § 3 Abs. 1 b, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik oder im Rahmen einer wirtschaftspädagogischen Vertiefungsrichtung eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs absolviert wurden, werden in der Regel pauschal anerkannt. Dies gilt nicht für die un-

terrichtspraktischen Studien und das Schulpraktikum gem. § 3 Abs. 1 b und d, die separat nachzuweisen sind.

- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang und die Einschreibung erfolgen im Falle von Absatz 3 unter Vorbehalt und mit der Auflage, dass die betreffenden Nachweise fristgemäß nachgereicht bzw. nachgeholt werden. Diese Frist kann bei Vorliegen von Gründen, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind, auf Antrag an den Ständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik verlängert werden.
- (6) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde oder wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftspädagogischen oder verwandten Masterstudiengang verloren oder einen solchen endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen und muss die Wahl des Studienprofils, d.h. eines der Wahlpflichtfächer gem. Prüfungsordnung für diesen Masterstudiengang enthalten.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „3,0“ oder, falls der Bachelorschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote mit einer Übersicht über die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen und ECTS-Credits sowie eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über die noch ausstehenden Prüfungsleistungen,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise über die relevanten spezifischen Prüfungs- und Studienleistungen, soweit vorhanden (vgl. § 3 Abs.1 b und c),

- d) Nachweis über das Schulpraktikum, soweit vorhanden (vgl. § 3 Abs.1 d),
- e) für ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs angehören, unter ihnen mindestens ein Vertreter des Faches Wirtschaftspädagogik.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist zulassungsbeschränkt. Erfüllen mehr Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Nach Berücksichtigung von Absatz 2 erfolgt die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze nach einer Rangliste, die aufgrund der unten aufgeführten Kriterien gebildet wird.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet wird:

- 1. Note des Bachelorzeugnisses oder Äquivalent; für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, wird die vorläufige, von der jeweiligen Hochschule ausgewiesene Gesamtnote herangezogen. Wird bei der Bewerbung keine vorläufige Durchschnittsnote eingereicht, so wird das aus den Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnete und nicht gerundete arithmetische Mittel verwendet. (65 %), (vgl. § 4 Abs. 2 a). Für dieses Auswahlkriterium wird im Fall mehrerer Studienabschlüsse das fachlich einschlägigere Abschlusszeugnis herangezogen, welches eine höhere Summe an ECTS-Credits in wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen ausweist; im Fall, dass dies

gleichermaßen auf mehrere Abschlusszeugnisse zutrifft, wird die Durchschnittsnote aus den betreffenden Abschlussnoten gebildet.

2. Durchschnittsnote der spezifischen Prüfungs- und Studienleistungen nach § 3 Abs. 1 b); hierbei sind ungeachtet der Nachweispflicht von 17 ECTS-Credits alle im Bachelorzeugnis ausgewiesenen Noten in diesem Studiengebiet zu berücksichtigen (35 %). Für die Berechnung dieser Durchschnittsnote müssen mindestens zwei absolvierte Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 1 b vorliegen.
- (5) Alle Notenwerte gemäß Abs. 4 werden nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktwertung umgerechnet und dann mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	4	3,9	3,8	3,7	3,6	3,5	3,4	3,3	3,2	3,1	3

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1
Punkte	2,9	2,8	2,7	2,6	2,5	2,4	2,3	2,2	2,1	2	1,9

Note	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	5,0
Punkte	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1	0

- (6) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien gemäß Abs. 4 und 5 wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, aufgrund der aus allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt wird.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (8) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 17. Februar 2016 (Amtl. Bkm. 8/2016) außer Kraft.

Konstanz, 21. März 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin –